

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 16. April 2014**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07 /2014, S. 283)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. November 2012 (StAnz S. 2429) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. In der Regel Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Jazz und Populäre Musik mindestens mit der Note gut (= 2, 5) oder eines Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. In Ausnahmefällen kann der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Musik als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik.“

b) § 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dieser Nachweis wird durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin bzw. dem Hauptfachdozenten im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel